

BGer 8C 457/2012 vom 9. Juli 2012

Bundesgericht, 2012-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_457_2012

FR: TF 8C 457/2012 du 9 juillet 2012

IT: TF 8C 457/2012 del 9 luglio 2012

Regeste

Invalidenversicherung (Verwaltungsverfahren; Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Rechtsfragen sind die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln (Art. 61 lit. c ATSG) und der Anforderungen an den Beweiswert ärztlicher Unterlagen (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die gestützt auf medizini-sche Abklärungen gerichtlich festgestellte Arbeitsfähigkeit bzw. ihre Veränderung in einem bestimmten Zeitraum und die konkrete Beweiswürdigung sind Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397; nicht publ. E. 4.1 des Urteils BGE 135 V 254 , in SVR 2009 IV Nr. 53 S. 164 [9C_204/2009]; Urteil 8C_183/2012 vom 5. Juni 2012 E. 1).

E. 2

Die Vorinstanz hat die bei einer Neuanschuldung der versicherten Person nach vorausgegangener rechtskräftiger Rentenverweigerung anwendbaren Regeln (Art. 87 Abs. 3 f. IVV; BGE 133 V 108 , 130 V 64 und 71; SVR 2011 IV Nr. 2 S. 7 E. 3.2 [9C_904/2009]) richtig wiedergegeben. Darauf wird verwiesen. Zu wiederholen ist, dass der Untersuchungsgrundsatz, wonach Verwaltung und Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sorgen, im Rahmen von Art. 87 Abs. 3 f. IVV nicht zum Tragen kommt. Die versicherte Person ist somit beweisführungsbelastet, was den Eintretenstatbestand der Glaubhaftmachung einer massgeblichen Änderung des Invaliditätsgrades angeht (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 68 f.; Urteil 9C_895/2011 vom 16. Januar 2012 E. 2.3).

E. 3.1

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass zuletzt im Rahmen der Verfügung der IV-Stelle vom 5. Februar 2008 eine materielle Prüfung des Rentenanspruchs stattfand, weshalb zu prüfen ist, ob seither bis zur streitigen Verfügung vom 27. Oktober 2011 eine anspruchrelevante

Änderung der Verhältnisse glaubhaft dargetan ist (BGE 130 V 71 S. 77 E. 3.2.3 f.). Sie hat richtig erkannt, dass dies zu verneinen ist, weshalb die IV-Stelle auf die Neuanschuldung der Versicherten vom 20. Mai 2011 zu Recht nicht eintrat. Weiter hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die von ihr erst im kantonalen Beschwerdeverfahren neu aufgelegten Arztberichte nicht berücksichtigt werden können, sondern im Wege einer allfälligen Neuanschuldung vorzubringen sind, falls sie eine anspruchrelevante Tatsache glaubhaft machen sollen (BGE 130 V 64 E. 5.2.5 S. 69; Urteil 8C_177/2010 vom 15. April 2010 E. 6). Auf den angefochtenen Entscheid wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 3.2

Die Rügen der Beschwerdeführerin lassen die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen zu ihrem Gesundheitszustand und ihrer Arbeitsfähigkeit weder als offensichtlich unrichtig noch als Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung noch als rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG erscheinen. Festzuhalten ist insbesondere Folgendes: Massgebend ist, ob und in welchem Ausmass eine Beeinträchtigung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit - und zwar unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie - ausgewiesen ist (BGE 136 V 279 E. 3.2.1 S. 281; Urteil 8C_308/2012 vom 29. Mai 2012 E. 4.3.3). Die von der Versicherten im Rahmen der Neuanschuldung vom 20. Mai 2011 bei der IV-Stelle eingereichten Berichte des Zentrums X. _____ vom 23. März 2011 und des Spitals A. _____ vom 6. und 31. Mai sowie 1. Juni 2011 enthielten zwar im Vergleich zu früher aufgelegten Arztberichten andere bzw. neue Diagnosen, äusserten sich jedoch nicht zum massgebenden Ausmass der Arbeitsfähigkeit (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG).

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Die unterliegende Versicherte trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 2 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG ; BGE 131 I 113 E. 3.7.3 S. 122 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.